

Satzung

des eingetragenen Vereins „Gospelchor Crossover“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der eingetragene Verein führt den Namen „Gospelchor Crossover“ mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hetzerath, Kreis Bernkastel-Wittlich und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Insbesondere ist der Zweck des Vereins die Pflege des Chorgesangs.
2. Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung des Gospelgesanges insgesamt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Regelmäßige Proben
 - Workshops
 - Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Konzerten, und anderen musikalischen Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen
 - Versammlungen
 - Fortbildungsmaßnahmen
 - Sonstige Aktivitäten
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge (Zahlung durch Bankeinzug)
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Fördergeldern, Gönnerbeträgen, Spenden
 - Sonstige Zuwendungen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die Freude am Singen hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. (Mitgliedsantrag).
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich vor, den Antrag abzulehnen. Auf Wunsch der betreffenden Person werden dieser die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.
3. Nach einer „Probezeit“ von 4 aufeinanderfolgenden Probenwochen muss sich die Person gegen oder für die Mitgliedschaft im Verein entscheiden. Nach einer angenommenen Beitrittserklärung wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des folgenden Quartals bis zum 31.12. des Jahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
2. Die aktiven Mitglieder haben zudem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Verletzt ein aktives Mitglied diese Pflicht, hat die Chorleitung das Recht, bei Notwendigkeit das aktive Mitglied von der Teilnahme bei Auftritten auszuschließen.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nach Mitgliedsgruppen differenzierten Beiträgen und sonstiger Umlagen in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe, verpflichtet.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Recht auf Anhörung.
7. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Abs. 1) oder Ausschluss (Abs. 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Regelungen für das Verfahren mit Zahlungsverpflichtungen (Abs. 3), die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu beachten.

1. Freiwilliger Austritt

Der Austritt ist jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Rückzahlungen erfolgen kalenderhalbjährlich.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder der Satzung grob zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Eine Rückerstattung erfolgt wie in Abs. 1.

3. Verfahren mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen

Sonderzahlungen (z.B. für Chorwochenenden, Fortbildungen, usw.), die während der Mitgliedschaft getätigt oder versprochen wurden (z.B. in der Mitgliederversammlung), sind grundsätzlich auch bei Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten, wenn dem Verein die Kosten tatsächlich entstehen. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand, falls das ausscheidende Mitglied einen entsprechenden Antrag auf Rück- bzw. Nichtzahlung stellt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt, sooft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Aufrufes im örtlichen Amtsblatt, Brief oder per E-Mail- Adresse (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung findet aufgrund der Initiative des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es obliegt der Mitgliederversammlung, offene oder geheime Wahlen durchzuführen. Besteht ein Mitglied auf eine geheime Wahl, ist diese durchzuführen. Auf Vorschlag ist es zulässig, den Gesamt- oder Teilvorstand en Block zu wählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Briefes oder per E-Mail und begründet beim Vorstand einzureichen.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes

- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist (inkl. Festsetzung des Mitgliederbeitrages)
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Entscheidung über Berufung nach § 7 der Satzung
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Entscheidung in aktuellen Fragestellungen, die den Verein betreffen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretend)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Chorleiter
- f) 3-4 Beisitzern

2. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretend)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Chorleiter

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt (mit der Ausnahme des Chorleiters). Wiederwahl ist möglich.
5. 1. und 2. Vorsitzender sind alleine vertretungsberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
7. Der Chorleiter ist fester Bestandteil des Vorstandes. Bei Situationen des Ausscheidens, der Amtsniederlegung und Neubesetzung der Stelle des Chorleiters ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der von der Mitgliederversammlung eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen getroffen werden muss.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Vorstandssitzungen finden so oft wie erforderlich statt, aber mindesten einmal jährlich. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in Protokollen festgehalten, vom Schriftführer unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte von ihm anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über diese Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz Verein Trier e.V., in 54290 Trier. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Chorleiter

1. Der Chorleiter ist Mitglied des Vorstandes. Er hat die gleiche Stimmberechtigung wie jedes Vorstandsmitglied.
2. Der Chorleiter und der 1. Vorsitzende übernehmen die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung. Der Chorleiter übernimmt die Leitung der Chorproben sowie Auswahl und Einüben des Repertoires. Gleichzeitig ist er die Kontaktperson bei Anfragen für Auftritte.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 15. März 2010 in der Gaststätte Palzer in der Gemeinde Hetzerath.

Zuletzt geändert bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. April 2016 mit erforderlicher Stimmenzahl.